

Neues Jagdrecht im Aargau: Was hat sich geändert?

Dr. Dominik Thiel | Abteilung Wald | 062 835 28 50

Rund zweieinhalb Jahre nach der öffentlichen Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs ist die neue Aargauer Jagdgesetzgebung am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Eine intensive Zeit mit vielen guten, aber auch turbulenten Gesprächen und Verhandlungen mit Fachverbänden und unter Behörden zu dieser Totalrevision des Aargauer Jagdrechts hat damit einen Abschluss gefunden. Wie wirkt sich diese Revision auf die Jagd und die Wildtiere aus und welches sind die wichtigsten Änderungen?

Die Regelung der Jagd ist Sache der Kantone. Dies ist im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel aus dem Jahr 1986 so festgelegt. Bereits im Namen dieses Bundesgesetzes lässt sich erkennen, dass es darum nicht nur um die Nutzung der Wildbestände geht, sondern auch um deren Schutz. Das Gesetz bezweckt «...die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen wild lebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten und bedrohte Tierarten zu schützen». Als weiterer Zweck ist im Bundesjagdgesetz festgelegt, dass die Wildschäden im Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen sind. Bereits damit ist klar, dass bei einer Jagdgesetzrevision nicht nur die Behörden und Jäger betroffen sind und mitreden wollen,

sondern auch Vertreter des Naturschutzes sowie der Forst- und Landwirtschaft. Zudem geht es darum, die Jagd als nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu gewährleisten. Im Kanton Aargau besteht das Reviersystem. Eine Jagdgesellschaft pachtet jeweils auf acht Jahre das Recht, die Jagd auf einer bestimmten Fläche ausüben zu können, und entrichtet dafür einen Pachtzins.

Neues Umfeld, neues Jagdrecht

Das bis Ende 2009 gültige Aargauische Jagdgesetz stammte aus dem Jahre 1969. Es hat sich im Grundsatz gut bewährt. Der Kanton ist in derzeit 218 Jagdreviere aufgeteilt, in denen knapp 1000 Jagdpächter und Jagdaufseher sowie 400 Jagdgäste die Jagd ausüben und jährlich rund 5000 Rehe, 3000 Füchse, 1000 Wildschwei-

ne und weitere Wildtiere erlegen und sich um die Wildtiere kümmern. Die Umwelt und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes jedoch wesentlich verändert. Verschiedene Bestimmungen des über 40-jährigen Gesetzes sind nicht mehr geeignet, um die heutigen und künftigen Probleme der Jagd und des Lebensraums der Wildtiere zu lösen. Der gesellschaftliche Wandel und neue Erkenntnisse und Erfahrungen führten zu einem erweiterten Verständnis der Aufgaben der Jagd im Management der jagdbaren und der geschützten wild lebenden Tierarten. Wenig bekannt ist zum Beispiel, dass die Wildartenzahl und deren Häufigkeit deutlich zugenommen haben. Vor 40 Jahren gab es kaum Wildschweine, Gämsen oder Hirsche und keinen einzigen Biber oder Luchs. Der Rehwildbestand war damals deutlich tiefer und die so genannten Neozoen (fremdländische Arten wie Rostgans oder Marderhund) kannte man nicht. Der Druck auf die Lebensräume der Wildtiere ist aufgrund der Entwicklung von Siedlungen, Verkehr, Bevölkerung und Freizeitaktivitäten stark gestiegen. Die Vernetzung der Lebensräume ist zu einem dringenden und wichtigen Thema geworden. Aufgrund neuer Gesetze seit 1969 in den



Foto: Niklaus Zbinden



Foto: Dominik Thiel

Gämse und Kormoran werden im Kanton Aargau neu jagdbar. Das bedeutet nicht einfach «Feuer frei». Ein kantonal begleitetes Management sorgt für die notwendige Balance zwischen Schutz und Nutzung.

Natur

Bereichen Natur und Landschaft, Raumentwicklung, Umwelt und Wald, die sich ebenfalls mit dem Schutz und der Aufwertung der Lebensräume der Wildtiere befassen, wurde die Koordination der verschiedenen Bereiche wichtiger. Die Entwicklungen im Umfeld der Jagd und die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben im Dienste der Gesellschaft – Verhütung und Vergütung von Wildschäden, jagdpolizeiliche Aufgaben, Unfalltiere, Schutz der Lebensräume der Wildtiere, Seuchenbekämpfung – sind damit anspruchsvoller und zeitaufwändiger geworden. Die Bejagung muss sich auch auf neue räumliche und zeitliche Gegebenheiten ausrichten. Damit die Jagd attraktiv und gesellschaftlich akzeptiert bleibt und ihre Aufgaben möglichst eigenverantwortlich erfüllen kann, bestand auch Handlungsbedarf bei den Bestimmungen über die Revierbildung, Bewertung und Verpachtung und bei der Bejagung. Ausgelöst wurde die Gesetzesrevision durch verschiedene parlamentarische Vorstösse.

Die wichtigsten Ziele des neuen Jagdrechtes

Im Rahmen des Normkonzeptes hat man die Ziele der Totalrevision des kantonalen Jagdrechtes festgelegt. Die wichtigsten davon sind die Folgenden:

1. Entschlackung des Gesetzes und Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an veränderte Situationen und örtliche Verhältnisse durch klare Kompetenznormen;
2. Vereinfachung der Verfahren und der administrativen Abläufe und Schaffung klarer Zuständigkeiten;
3. Verbesserung des Schutzes wild lebender Säugetiere und Vögel und bessere Vernetzung der Lebensräume;
4. Entflechtung der Aufgaben und Entlastung der Gemeinden und der Bezirksämter von Aufgaben, die besser und schlanker durch den Kanton erfüllt werden können;
5. Neue und klarere Regelung der Verantwortung für die Verhütung und Vergütung von Schäden durch wild lebende Tiere.

Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden

Insgesamt wurde mit dem neuen Jagdrecht die Regulierungsdichte deutlich reduziert. Aus 144 Paragraphen des alten Gesetzes, Verordnungen und eines Dekrets wurden noch 70 Paragraphen mit dem neuen Jagdgesetz und der Jagdverordnung. Eine der grössten Änderungen betrifft die Zuständigkeiten. Bisher haben die Gemeinden die Jagdreviere im Namen des Kantons verpachtet und die 1,3 Millionen Franken Pachtzins eingenommen. Neu verpachtet der Kanton die Jagdreviere direkt und nimmt den Pachtzins ein, der primär für den Wildschaden, für Massnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes sowie für Vollzugsaufgaben im Sinne dieses Gesetzes verwendet wird. Für die Vergabe des Jagdreviers an eine Jagdgesellschaft braucht es jedoch die Zustimmung der Gemeinden, ebenso für die von der Jagdgesellschaft vorgeschlagenen Jagdaufseher. Die Gemeinden werden jedoch von administrativen Aufgaben im Zu-



Foto: Sektion Jagd und Fischerei

Die Anforderungen an den Jäger haben sich in den letzten Jahrzehnten stark geändert: mehr Wildtierarten, aber auch mehr Druck und Störungen durch Siedlungen, Verkehr und Mensch für die Wildtiere und ihre Lebensräume. Nicht jedes Jagdrevier hat noch solche idyllischen Ecken.

sammenhang mit der Jagd, von finanziellen Beiträgen an Wildschadenvergütung und -verhütung entlastet. Damit der Kontakt zwischen Jagdgesellschaft und Gemeinde jedoch bestehen bleibt, informiert die Jagdgesellschaft ihre Gemeinde(n) jährlich über ihre Tätigkeiten.

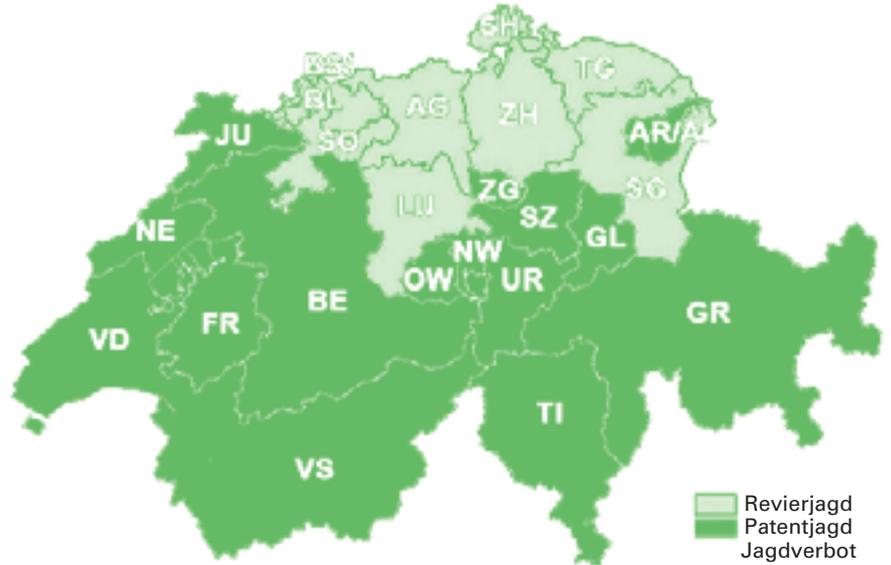
Einfachere Abläufe bei Verpachtung, Bewertung und Grenzfestlegung der Jagdreviere

In diese Abläufe werden nicht mehr alle Gemeinden, alle elf Bezirksjagdkommissionen und beide kantonalen Kommissionen eingebunden. Eine Versteigerung der Jagdreviere gibt es nicht mehr. Die Jagdreviere werden vom Kanton ausgeschrieben, worauf sich die Jagdgesellschaften bewerben können. Im Falle von mehreren Bewerbungen gibt es klare Vergabekriterien. Die Grenzen der Jagdreviere orientieren sich nicht mehr primär an den Gemeindegrenzen, sondern sollen wildbiologische und jagdliche Kriterien berücksichtigen.

Sie werden nach Anhörung der Jagdgesellschaften und Gemeinden durch den Regierungsrat festgelegt. Die Jagdrevierbewertung war bisher ein

gutachterliches Verfahren, das von 11 Bezirksjagdkommissionen durchgeführt wurde. Neu orientiert sich die Revierbewertung an der jagdlich nutz-

Revierjagdsystem im Kanton Aargau



Im Kanton Aargau existiert das Revierjagdsystem. Der Kanton verpachtet das Jagdrecht in den 210 Jagdrevieren jeweils auf acht Jahre an eine Jagdgesellschaft. Die Mehrheit der Kantone kennt das Patentsystem.



Der Wildschaden – hier eine von Wildschweinen umgepflügte Weide – wird neu bis zu einer gewissen Höhe direkt von der Jagdgesellschaft vergütet.

Foto: Sektion Jagd und Fischerei

Natur

baren Fläche und der Beschaffenheit des Jagdreviers und basiert allein auf Daten aus dem geografischen Informationssystem (AGIS). Der Regierungsrat legt auf Beginn einer neuen Pachtperiode die jährlichen Pachtzinseinnahmen fest. Das für die Jagd zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt bestimmt dann auf Antrag der kantonalen Jagdkommission die Pachtzinsen für die einzelnen Jagdreviere. Die Pachtzinseinnahmen kommen dem Kanton zu. Mit der Pacht erhalten die Jagdgesellschaften nicht nur das Recht zu jagen, sie übernehmen auch Verpflichtungen für die Erhaltung gesunder Wildtierbestände und für die Minimierung von Konflikten zwischen den Lebensraumansprüchen der Wildtiere und den Ansprüchen unserer Gesellschaft. Je nach Jagdrevier kann dies für die Jäger eine grosse zeitliche Herausforderung sein. Dies ist ein Grund, dass es keine Höchstzahl mehr für Mitglieder einer Jagdgesellschaft gibt. Die Mindestzahl liegt bei drei Mitgliedern respektive einem Mitglied pro 200 Hektaren Jagdrevierfläche.

Mehr Gewicht für die Schiessfertigkeit

Das Schiessen ist ein grundsätzliches Handwerk der Jägerinnen und Jäger, das beherrscht werden muss. Auf jagdlichen Schiessständen wird zur Übung auf Rehbockscheiben, fliegende Tontauben und auf sich bewegendes Wildtierscheiben gezielt. Mit dem neuen Jagdgesetz wurde auch ein periodischer Schiessnachweis für alle Jäger, die im Kanton Aargau jagen möchten, eingeführt. Neu werden Jagdpässe von Jägern aus Nachbarkantonen, die dort einen gültigen Jagdpass besitzen, für die Jagd im Kanton Aargau anerkannt. Dies dient der Erleichterung der kantonsübergreifenden Jagd, speziell für die Schwarzwildjagd. Die Wildtiere kennen bekanntlich keine Grenzen und ihr Management bedingt vermehrt eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Erleichterungen im Jagdbetrieb

Bisher galt ein Sonntagsjagdverbot. Die Wildschweinjagd wird oft nachts betrieben, der Druck auf die Jäger aufgrund der Wildschadensituation und der steigenden Schwarzwildbestände ist gross. Deshalb ist neu die Einzeljagd an Sonn- und Feiertagen bis 5 Uhr und ab 18 (Winterzeit) respektive ab 21 Uhr (Sommerzeit) erlaubt. Zudem wird die Jagdzeit auf weibliches und junges Rehwild um einige Wochen pro Jahr erweitert, und Drück- und Treibjagden dürfen zur Erfüllung des Abschussplans bereits im Oktober durchgeführt werden.

Die Jagdplanung und der Jagdbetrieb liegen weiterhin in der Eigenverantwortung der Jagdgesellschaften. Wo dies notwendig ist, werden kantonsweit abzustimmende Massnahmen zur Beeinflussung der Bestandesentwicklung gewisser Tierarten vom Kanton festgelegt. Dies gilt insbesondere für sensible und potenzielle Konfliktarten respektive für Arten mit grossem Raumbedarf wie Wildschwein, Rothirsch, Gämse und Kormoran. Der Kormoran wurde von der Liste der geschützten Vogelarten im Kanton Aargau im Einvernehmen mit

den betroffenen Verbänden gestrichen. Das Management dieser Vogelart richtet sich nach einem kantonalen Massnahmenplan. Die Verwendung von Bleischrot wird auf der Wasservogeljagd aufgrund der Bioakkumulation des toxischen Bleis in der Umwelt ausnahmslos verboten, wie das bereits seit Jahren in einigen europäischen Ländern der Fall ist.

Stärkung für den Arten- und Lebensraumschutz

Das neue Jagdgesetz schafft die gesetzliche Grundlage, um Massnahmen zum Schutz der Wildtiere über Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, Jagdgesellschaften und Verbänden zu fördern. Dies könnten zum Beispiel Lebensraumaufwertungsmassnahmen für Wildtiere sein. Neu wird die Vernetzung der Lebensräume für Wildtiere als Kantonsaufgabe erwähnt. Zudem wurde eine neue Möglichkeit geschaffen, um die Wildtiere vor Störungen zu schützen, wie dies im eidgenössischen Jagdgesetz von den Kantonen verlangt wird. Der Regierungsrat kann zum Beispiel die Zugänglichkeit bestimmter Gebiete kleinräumig und zeitlich zum Schutz der Wildtiere einschränken. Konsequen-



Foto: Sektion Jagd und Fischerei

Die Schiessfertigkeit ist für alle Jagdberechtigten ein grundlegendes Handwerk. Mit dem neuen Jagdgesetz wurde ein obligatorischer Schiessnachweis für alle Jägerinnen und Jäger eingeführt. Der Schiessnachweis muss spätestens bis am 31. Dezember 2011 erstmals erbracht werden.

ter als bisher sind die Wildtiere vor Störungen in der Brut- und Setzzeit geschützt. Neu gilt eine generelle Leinenpflicht in der für Wildtiere sensiblen Aufzuchtzeit vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand. In der übrigen Jahreszeit können Hunde auf Waldstrassen ohne Leine geführt werden, sofern sie unter direkter Aufsicht stehen.

Wer zahlt neu den Wildschaden?

Die Verhütung und Vergütung von Wildschaden war bisher im Kanton Aargau ein sehr kompliziertes System, was die finanziellen Zuständigkeiten und die Verantwortung betraf. Je nach Tierart und Funktion der Beteiligten – Jäger, Gemeinde oder Geschädigter – galten andere Vorschriften. Dies musste schon aufgrund der Änderung, dass neu der Kanton anstelle der Gemeinden den Pachtzins einnimmt, geändert werden. Wie bisher sind für die Verhütung von Wildschäden in erster Linie die Grundeigentümer verantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf angemessene Abgeltung von Schäden, sofern sie die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben. Die Abgeltung von Schäden erfolgt neu bis zu einem bestimmten Betrag (ein Viertel des Pachtzinses) direkt durch die betreffende Jagdgesellschaft, und zwar auch bei Wildschweinschäden. Dafür werden die Jagdgesellschaften von dem bisher vom Kanton eingezogenen Staats- und Wildschadenzuschlag finanziell entlastet. Eine gewisse finanzielle Verantwortung bleibt jedoch bei den Jagdgesellschaften, weil die Jagd ein wichtiges Instrument zur Regulierung der Wildtierbestände, der Beeinflussung ihres Verhaltens und ihrer räumlichen Lenkung ist. Weil geschützte Arten nicht bejagt werden, übernimmt der Kanton in Zukunft gewisse Schäden von bestimmten geschützten Wildtierarten wie Biber und Luchs, wie dies das Bundesgesetz vorsieht. Auch diese kantonale Regelung ist neu. Das ganze Wildschadenkapitel wird übrigens erst am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Bis dann gilt noch die bisherige Regelung.



Foto: Sektion Jagd und Fischerei

Für die Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung ist das regelmässige Gespräch eine Voraussetzung. Die Jagdaufseher sind erste Anlaufstelle für Fragen und Beratungen im Bereich Wildtiermanagement (Wildunfälle, Wildschäden usw.).



Foto: Dominik Thiel

Die Gemeinden wurden mit dem neuen Jagdgesetz von administrativen und finanziellen Verpflichtungen entlastet. Für die Vergabe der Jagdreviere und die Wahl des Jagdaufsehers braucht es jedoch ihre Zustimmung. Die jährliche Informationspflicht der Jagdgesellschaft an die Gemeindebehörde kann auch im Rahmen eines Jagdtages erfolgen.

Klare Rechte und Pflichten für die Jagdaufsicht

Die Jagdaufsicht wird wie bisher durch die Jagdgesellschaft sichergestellt. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher werden jedoch nicht mehr vom Bezirksamt, sondern vom Kanton in Pflicht genommen und mit einem Ausweis versehen. Ihr Aufgabenbereich umfasst einerseits die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der jagdrechtlichen Bestimmungen. Andererseits sind sie Ansprechpartner für Beratungen und Auskünfte sowie Meldestelle bei Konflikten mit Wildtieren (Wildunfälle, Wildschaden). Zudem wirken sie bei der Abschussplanung und der Jagdstatistik mit. Dafür erhalten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher neu den Jagdpass kostenlos. Für kantonale revierübergreifende Massnahmen können gewisse Jagdaufseher vom Kanton beauftragt werden.

Jetzt folgt die Praxis

Die Gesetzesrevision hat von Beginn weg für viel Gesprächsstoff gesorgt. Das Meinungsbild war kontrovers und die Anliegen waren vielfältig. Alle offenen Fragen konnten jedoch im Rahmen der Anhörung konstruktiv geklärt werden. Es entstand ein solider Gesetzesentwurf, der im Grossen Rat am 24. Februar 2009 in zweiter Lesung mit 98 gegen 28 Stimmen zum Beschluss erhoben wurde. Die Referendumsfrist lief ungenutzt ab, sodass die neue Gesetzgebung auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden konnte. Jetzt muss sich das neue Jagdrecht bewähren. In diesem Jahr findet zugleich die Neuverpachtung der neu 210 Jagdreviere für die nächsten acht Jahre statt. Der Prozess und die Inkraftsetzung des neuen Jagdrechts haben auch in der restlichen Schweiz Beachtung gefunden. Der Aargau ist immerhin der grösste und älteste Kanton mit dem Revierjagdsystem!



Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Dr. René Urs Altermatt und Dr. Heinz Kasper, Abteilung Wald, 062 835 28 50.